



Financial Services News 03/2026

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	20
Konsultation für einen operativen Leitfaden zum Analysebericht über den Reorganisationsplan	20
Publikationen	22
Veranstaltungen	23

Editorial

Ein neues versicherungsrechtliches Abwicklungsrecht wird diskutiert

Anfang letzten Jahres wurden mit den zwei Richtlinien EU/2025/1 (IRRD, vgl. auch Abschnitt „Versicherungen“) und EU/2025/2 (Änderung der Solvency II) die versicherungsaufsichtlichen Regelungen überarbeitet und erweitert. Mit EU/2025/1 wurde im Wesentlichen ein Rahmen für die Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen geschaffen, der von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen ist. Daher hat das BMF am 10. Februar 2026 einen entsprechenden **Vorschlag** veröffentlicht.

Der Gesetzentwurf enthält neben der Fassung eines neuen Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von (Rück)Versicherungsunternehmen (SAGV) weitere Änderungen für eine Reihe von bestehenden Gesetzen wie etwa das VAG, FinDAG und SAG.

Mit dem SAGV-RefE werden sowohl präventive Vorgaben für Sanierungspläne als auch solche für die Abwicklungsdurchführung, grenzüberschreitende Gruppenabwicklung, Finanzierungsmechanismen in Form eines Abwicklungsfonds inkl. dessen Mittelausstattung vorgestellt.

Dabei werden Mindestanforderungen an die präventive Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie die Abwicklungsfähigkeit von (Rück)Versicherungsunternehmen definiert. Unter anderem werden Abwicklungsinstrumente, -befugnisse der Aufsichtsbehörde und Mitteilungspflichten der Unternehmen festgelegt. In Bezug auf grenzüberschreitende Gruppenabwicklungssachverhalte sind Zuständigkeiten und die Arbeitsweise von Aufsichtskollegien konkretisiert und Abwicklungssituationen im Zusammenhang mit Mutter bzw. Tochterunternehmen Gegenstand der Regelungen.

Für alle Stadien der Vorbereitung und Abwicklung werden außerdem aufsichtliche Überprüfungsverfahren etabliert, damit eine regelmäßige Überwachung durch die Abwicklungsbehörde gewährleistet werden kann.

Die Änderungen in EU/2025/2 werden im VAG umgesetzt. Dies beinhaltet, dass die Unternehmen regelmäßig Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen durchführen. In diesem Zusammenhang werden nunmehr die Anforderungen an Solvabilitäts- und Finanzlageberichte (SFCR) erweitert. Solche Berichte sind künftig in zwei Teile zu gliedern. Einer richtet sich an Versicherungsnehmer bzw. Begünstigte und enthält die wichtigsten Informationen über Geschäftstätigkeit, Leistung, Kapitalmanagement und Risikoprofil. Der zweite Teil stellt Informationen über die Geschäftstätigkeit, das Governance-System, versicherungstechnische Rückstellungen und andere Verbindlichkeiten, die Solvabilität sowie andere einschlägige Daten für spezialisierte Analysten und professionelle Marktteilnehmer bereit. Mit diesen Erweiterungen werden auch **Leitlinien** der EIOPA über die Berichterstattung zum Zwecke der finanziellen Stabilität umgesetzt.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ines Hofmann

Markus Kreeb



„Stärkere Regulierung der Abwicklung im Versicherungsbereich.“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de



„Die Neuregelungen transferieren auch Leitlinien in nationales Recht.“

Dr. Markus Kreeb

Telefon: +49 211 8772 2449
mkreeb@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Gesamtrisikobeitrag	3
2.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	3
II.	Risikomanagement	4
1.	Sanierung und Abwicklung	4
2.	IT- und Cyber-Risiken	5
3.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	6
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	7
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	8
1.	Zulassungsverfahren	8
2.	Sonstiges	9
V.	Investment	9
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	11
3.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
4.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	13
5.	Benchmark-Verordnung	13
6.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	13
7.	Sonstiges	14
VI.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	14
VII.	Nachhaltigkeit	15
VIII.	Versicherungen	15

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

EBA – Finale Leitlinien für angemessene Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Art. 123 Abs. 1 CRR (EBA/GL/2026/02) vom 13.°Februar°2026

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2024](#)) ergab sich eine Änderung in Bezug auf die zu bevorzugenden iterative oder Ein-Stufen-Methodik. Für die Ein-Stufen-Methodik wurde ein 10%-Schwellenwert eingefügt. Die Leitlinien gelten ab einem noch festzulegenden Zeitpunkt.

EBA – Single Rulebook zum „US Hard Test“: Angemessenheit der Berücksichtigung von US-Ausfallquoten, die den Verlustquoten für durch Wohnimmobilien oder gewerbliche Immobilien auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten besicherten Risikopositionen entsprechen (Q&A 2026_7688) vom 27. Februar 2026

Basierend auf einem Vergleich der Datendefinitionen zwischen den US-Abschreibungsquoten und den Hard-Test-Verlustquoten für die Zwecke von Art. 199 Abs. 4 lit. a bzw. Art. 125 Abs. 3 und 126 Abs.3 CRR können die in der Online-Datenbank FRED veröffentlichten US-Abschreibungsquoten nicht als entsprechende Verlustquoten für Forderungen angesehen werden, die durch Wohnimmobilien oder gewerbliche Immobilien im Hoheitsgebiet der USA besichert sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das US-Aufsichtsrahmenwerk im Gegensatz zum CRR-Rahmenwerk keinen Mechanismus für einen „Hard Test“ (= Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten) von Immobilienforderungen vorsieht, der mit dem in der CRR festgelegten Mechanismus vergleichbar ist. Daher können sich Art, Zweck und aufsichtliche Verwendung der von den US-Behörden veröffentlichten US-Datensätze von denen unterscheiden, die der harten Prüfung in der EU zugrunde liegen. Insbesondere sind US-Institute nicht verpflichtet, sich auf solche Daten zu stützen, um die Einhaltung quantitativer Verlustquoten zu überprüfen, die denen der CRR entsprechen. Daher ist es nicht möglich, für die Zwecke der Anwendung des CRR „Hard Test“ eine direkte Parallele zwischen den beiden Aufsichtsregelungen herzustellen. Die US-Abschreibungsquoten sind daher ein ungeeignetes Mittel zur Überprüfung der Einhaltung der in Art. 199 Abs. 3 und 4 bzw. Art. 125 Abs. 2 Unterabs. 2 und Art. 126 Abs. 2 Unterabs. 2 CRR genannten Schwellenwerte für den „Hard Test“.

2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

BaFin – Anerkennung eines in Österreich angeordneten Kapitalpuffers für systemische Risiken (ISRI 5-QA 2103/00002#00006) vom 25. Februar 2026

Die reziproke Anwendung des in Österreich festgesetzten Systemrisikopuffers für Teilrisikopositionen bestimmter mit Gewerbeimmobilien besicherter Kredite i.H.v. 1,0%, wird angeordnet. Die Maßnahme ist auf alle entsprechenden Risikopositionen gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme von gemeinnützigen Bauvereinigungen – anzuwenden, die in spezifischen Wirtschaftszweigen tätig sind. Die Maßnahme tritt am 26. März 2026 in Kraft.

II. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2015/63 im Hinblick auf die Berechnung der Beiträge bestimmter Institute, die Streichung eines Risikoindicators und verfahrenstechnische Änderungen \(C\(2026\) 1076 final\) vom 24. Februar 2026](#)

Vorgeschlagen wird u.a. die Ergänzung der [EU/2015/63](#) für die Berechnung der jährlichen Beiträge bestimmter Wertpapierfirmen. Außerdem wird eine Frist für Anträge auf Änderung oder Überarbeitung von Informationen, die zur Berechnung der jährlichen Beiträge vorgelegt werden, eingefügt. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem die Abwicklungsbehörden dem Institut gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 [EU/2015/63](#) die Entscheidung über die Festsetzung des zu entrichtenden jährlichen Beitrags mitteilen, und endet am 31. Januar des Jahres, das auf den vierten Beitragszeitraum nach dem Beitragszeitraum folgt, in dem die Entscheidung mitgeteilt wurde. Entsprechend werden auch die Angaben im [Anhang](#) angepasst. Die Änderungen sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Teilweise sollen sie erst zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden.

[SRB – Konsultation des operativen Leitfadens zum Analysebericht über den Reorganisationsplan vom 3. Februar 2026](#)

Nach der Festlegung eines Bail-in sollten Institute gemäß Art. 52 Abs. 4 und 5 [BRRD](#) innerhalb eines Monats in der Lage sein, einen Reorganisationsplan aufzustellen. Das Konsultationspapier enthält Vorgaben u.a. zu Inhalt, Governance, Festlegung des Kerninstituts („Core Bank“), der Reorganisationsmaßnahmen und der maximalen Reorganisationsfähigkeit (MRC). Die quantitativen Elemente des Analyseberichts zum Reorganisationsplan sind im „[BRP quantitative Template](#)„ zu beschreiben. Der Entwurf richtet sich an Unternehmen und Gruppen, die dem Verantwortungsbereich des SRB unterliegen, d.h. von der EZB beaufsichtigte Unternehmen und Gruppen. Der Leitfaden ist ab Veröffentlichung auf der Website des SRB anzuwenden. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#). Die Konsultationsfrist endet am 30. März 2026.

[SRB – Operative Leitlinien für Banken zur Trennbarkeit und Übertragbarkeit von Transfertools vom 23. Februar 2026](#)

Mithilfe der Leitlinien können Banken ihre Fähigkeit zur Umsetzung von Übertragungsinstrumenten (va. Share-/Asset Deals) durch die Identifikation des/der Transferperimeter(s) (dh. Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die übertragen werden) nachweisen. Damit soll die Abwicklungsfähigkeit der Banken sichergestellt werden, um die Abwicklungsziele zu erreichen und gleichzeitig eine Wertvernichtung so weit wie möglich zu vermeiden. Durch die Leitlinien sollen die Angleichung der Verfahren an die branchenbezogenen, bewährten Praktiken, die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Leitlinien erreicht sowie die Prüfung unterstützt werden.

[BaFin – Mustersanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 SAG vom 5. Februar 2026](#)

Der Mustersanierungsplan enthält Vorlagen u.a. zur strategischen Analyse, Unternehmensführung, zu Sanierungsindikatoren, Handlungsoptionen und zur Belastungsanalyse. Das Muster dient nur zur bankinternen Vorbereitung des Sanierungsplans und ist rechtlich nicht bindend. Die Einreichung des bankspezifischen finalen

Sanierungsplans erfolgt über das BaFin-Fachverfahren „Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen“.

2. IT- und Cyber-Risiken

BaFin – Orientierungshilfe zu IKT-Risiken beim Einsatz von KI in Finanzunternehmen (Stand 18. Dezember 2025) vom 9. Februar 2026

Die Orientierungshilfe ist eine nicht verpflichtende Hilfestellung. Sie soll Finanzunternehmen (insbesondere CRR-Institute und Solvency II-Versicherungsunternehmen) dabei unterstützen, beim Einsatz von KI einschlägige regulatorische Anforderungen aus der [DORA](#) umzusetzen. Die Orientierungshilfe betrachtet nicht die IKT-Risiken entlang der Wertschöpfungskette, sondern entlang des sog. KI-Lebenszyklus. Entlang dieses Zyklus von der Datenbeschaffung über die Modellentwicklung und Bereitstellung bis hin zum laufenden Betrieb und zur Stilllegung sollen Sicherheit und Resilienz eines KI-Systems gewährleistet werden. Dabei ist entscheidend, dass KI-Systeme auch innerhalb des bestehenden IKT-Risikomanagementrahmens berücksichtigt werden. Die Orientierungshilfe befasst sich ausschließlich mit IKT-Risiken und deren Behandlung unter der [DORA](#) und ergänzenden RTS. Wichtige Grundsätze der [DORA](#) sind der risikobasierte Ansatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 4 [DORA](#)), der bei der Implementierung der Anforderungen Berücksichtigung findet. Somit benötigen vorwiegend KI-Anwendungen, die in kritische oder wichtige Funktionen integriert sind, umfangreichere Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen als z.B. KI-basierte Self-Service-Assistenten, die vollständig unter menschlicher Überwachung stehen und nicht in Entscheidungsprozesse eingebunden sind.

EBA – Single Rulebook zur Einstufung von Phishing-Angriffen als meldepflichtiger schwerwiegender Vorfall im Bereich der IKT (Q&A 2025_7613) vom 6. Februar 2026

Hat ein Phishing-Vorfall im privaten Bereich des Kunden keine Auswirkungen auf die von dem Finanzunternehmen direkt (oder über einen seiner Drittanbieter) erbrachten Dienstleistungen, handelt es sich nicht um einen „IKT-bezogenen Vorfall“ oder einen „operativen oder sicherheitsbezogenen Zahlungsvorfall“ i.S.v. Art. 3 Nr. 8 [DORA](#) i.V.m. Art. 6, 8 und 9 [EU/2024/1772](#). In diesem Fall kann er daher nicht die Schwellenwerte für einen schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfall auslösen und es besteht keine Meldepflicht. Wird hingegen das Finanzunternehmen selbst erfolgreich angegriffen und es kommt zu einem Eindringen, etwa durch Phishing-E-Mails an Mitarbeiter, oder wenn eine groß angelegte Phishing-Kampagne letztendlich die Dienstleistungen des Finanzinstituts beeinträchtigt, kann der Vorfall als IKT-bezogener Vorfall eingestuft werden. Sofern dieser IKT-bezogene Vorfall die entsprechenden Schwellenwerte erreicht, kann er auch als schwerwiegender IKT-bezogener Vorfall eingestuft werden.

EBA – Single Rulebook zu Arten von „Telefondiensten“, die unter die Definition von „IKT-Diensten“ fallen (Q&A 2025_7539) vom 6. Februar 2026

Der in Art. 3 Abs. 21 [DORA](#) vorgesehene Ausschluss, der sich auf „traditionelle analoge Telefondienste“ bezieht, kann nicht auf Glasfasernetze, einschließlich Dark Fiber, ausgedehnt werden. [DORA](#) definiert IKT-Dienste bewusst weit, um alle digitalen (d.h. elektronischen statt rein elektrischen) Dienste zu erfassen, die direkt zum Funktionieren der IKT-Systeme von Finanzunternehmen beitragen. Dazu gehören Konnektivitäts- und Datenübertragungsdienste wie Telekommunikationsnetze und somit auch Glasfaserinfrastrukturen. In Erwägungsgrund 35 [DORA](#) wird klargestellt, dass der Ausschluss auf traditionelle analoge Telefondienste beschränkt ist. Dieser Ausdruck bezieht sich auf Telefonie auf der Grundlage analoger Leitungsvermittlung, wie z.B. klassische Festnetzsprachdienste, die über das öffentliche Telefonnetz (PSTN) für den Plain Old Telephone Service (POTS) bereitgestellt werden. Er betrifft

Festnetzanschlüsse nur dann, wenn sie den traditionellen analogen Sprachdienst bereitstellen, nicht jedoch die physische Infrastruktur als solche. Die Unterscheidung zwischen „beleuchteten“ (zur Datenübertragung genutzten) und „unbeleuchteten“ (installierten, aber noch nicht genutzten) Glasfasern ist dabei unerheblich. Glasfaser stellt eine kritische Infrastruktur dar, die bereitgestellt, überwacht und geschützt werden muss, um die Widerstandsfähigkeit der digitalen Abläufe von Finanzunternehmen zu gewährleisten. Im Gegensatz zu den alten analogen Sprachdiensten sind glasfaserbasierte Dienste für die heutige digitale Kommunikation von zentraler Bedeutung und fallen daher vollständig in den Bereich der IKT-Dienste.

[EBA – Single Rulebook zur Befreiung für öffentliche Stellen nach Erwägungsgrund 63 S. 3 letzter HS DORA \(Q&A 2025_7466\) vom 6. Februar 2026](#)

Konkret wurde gefragt, ob sich die o.g. Befreiung auf alle öffentlichen Stellen i.S.v. Art. 3 Nr. 65 [DORA](#) bezieht. Hierzu wird ausgeführt, dass es in Erwägungsgrund 63 [DORA](#) heißt, dass „Behörden, die im Rahmen der Erfüllung staatlicher Aufgaben IKT-bezogene Dienstleistungen erbringen“, nicht als IKT-Drittdienstleister (ICT TPPs) i.S.d. [DORA](#) gelten. Dieser Erwägungsgrund sollte weit ausgelegt werden, um im Wesentlichen alle Behörden aus dem Anwendungsbereich der [DORA](#)-Definition von ICT TPPs auszuschließen. Die Regelungen zu vertraglichen Vereinbarungen gemäß Art. 30 Abs. 2 [DORA](#) gelten nur, wenn ein Finanzunternehmen einen IKT-Drittdienstleister beauftragt. Wenn die öffentliche Behörde nicht als ICT TPP gilt, gilt Art. 30 Abs. 2 [DORA](#) nicht.

3. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Festlegung der Mindestinhalte des Eignungsfragebogens, des Lebenslaufs und der internen Eignungsbewertung, die den zuständigen Behörden zur Durchführung der Eignungsbewertung gemäß Art. 91 Abs. 1 lit. f und Art. 91a Abs. 5 CRD für die in Art. 91 Abs. 1 lit. d CRD aufgeführten Unternehmen vorzulegen sind \(EBA/CP/2026/02\) vom 25. Februar 2026](#)

Vorgeschlagen werden Mindestinformationen, die von den Unternehmen in Bezug auf die interne Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Leitungsorgans oder Inhaber von Schlüsselfunktionen den Aufsichtsbehörden vorzulegen sind. Dies umfasst bestimmte Überlegungen zur Beurteilung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, Ansehen, Ehrlichkeit und Integrität sowie der Unabhängigkeit des Urteilsvermögens und der kollektiven Eignung des Leitungsorgans. Außerdem werden die Mindestinformationen, die in den Eignungsfragebogen und den Lebenslauf aufzunehmen sind, definiert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 26. Mai 2026.

[EBA/ESMA – Konsultation eines Entwurfs für gemeinsame Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der CRD und der MiFID II \(ESMA35-243228190-8034 bzw. EBA/CP/2026/03\) vom 24. Februar 2026](#)

Diese Leitlinien sollen gemäß Art. 91 Abs. 11 [CRD](#) i.d.F von [EU/2024/1619](#) und Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 [MiFID II](#) die Anforderungen hinsichtlich der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans, insbesondere die Begriffe ausreichender zeitlicher Einsatz, Ehrlichkeit, Integrität und Unabhängigkeit ihres Urteilsvermögens, angemessene kollektive Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans sowie angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einarbeitung und Schulung der Mitglieder konkretisieren. Der Begriff der Vielfalt, der bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans zu berücksichtigen ist, soll ebenso präzisiert werden wie die Unabhängigkeit, die für bestimmte Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gilt. Die Leitlinien präzisieren darüber hinaus gemäß Art. 48g [CRD](#) die

Bewertung der Personen, die die Geschäfte in Zweigniederlassungen in Drittländern leiten, und ihrer Leiter der Kontrollfunktionen als Teil der Maßnahmen, die robuste Governance-Regelungen gemäß den Art. 74, 75 und 76 Abs. 5 und 6 CRD gewährleisten. Außerdem enthalten die Leitlinien Kriterien, mit denen bewertet werden soll, ob ein begründeter Verdacht besteht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen wird oder (versucht) wurde. In einem gesonderten [Anhang](#) werden die Formulare für Meldezwecke vorgestellt. Die Leitlinien sollen sechs Monate nach der Veröffentlichung aller Übersetzungen anzuwenden sein, spätestens jedoch ab dem 31. Dezember 2026. Gleichzeitig sollen die EBA- und ESMA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und in Schlüsselfunktionen tätigen Personen ([EBA/GL/2021/06](#) bzw. [ESMA35-36-2319](#)) vom 2. Juli 2021 aufgehoben werden. Die Konsultationsfrist endet am 25. Mai 2026.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der EU/2025/1578 und der EU/2026/420 \(EU/2026/456\) vom 26. Februar 2026](#)

Neben Überarbeitungen bestehender Vorschriften für das Verbot von Terrorismusfinanzierungen werden auch Neuregelungen zur Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder deren Zurverfügungstellung durch die Behörden aufgenommen. Die Behörden haben u.a. zuvor festzustellen, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausgewählte Zwecke genutzt werden. Die Vorschriften wurden am 26. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am Folgetag in Kraft.

[AMLA – Konsultationsentwurf für RTS zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern gemäß Art. 53 Abs. 10 EU/2024/1640 \(6. EU-Geldwäsche-Richtlinie\) vom 9. Februar 2026](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Indikatoren für die Einstufung der Schwere von Verstößen, die Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen und der Anwendung der in dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, sowie die Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern gemäß Art. 57 [EU/2024/1640](#). Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt verbindlich werden. Die Regelungen gelten nicht für Verfahren, die vor dem 10. Juli 2027 eingeleitet wurden bzw. werden. Die Konsultationsfrist endet am 9. März 2026.

[AMLA – Konsultationsentwurf für RTS gemäß Art. 28 Abs. 1 EU/2024/1624 \(EU-Geldwäsche-Verordnung\) vom 9. Februar 2026](#)

Der Entwurf dient dem Zweck, die Anforderungen an die Identifizierung von natürlichen und juristischen Personen und die hierfür einzuholenden Dokumente zu harmonisieren. Weitere Regelungen betreffen u.a. Anforderungen an die Identifizierung politisch exponierter Personen (PEPs), vereinfachte und verstärkte Kundensorgfaltspflichten sowie Finanzsanktionen. Der Entwurf wurde bereits im März 2025 von der [EBA](#) konsultiert (vgl. [FSNews 04/2025](#)). Änderungen im Vergleich zur Konsultation der EBA ergeben sich in Bezug auf die Identifizierungspflichten von

natürlichen und juristischen Personen sowie der Art der Geschäftsbeziehung. Neu sind Vorgaben für die Identifizierung von Personen, die im Namen eines Dritten auftreten, sowie für Investmentfonds. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 10. Juli 2027 gelten. In Fällen, in denen Kunden vor dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung eine Geschäftsbeziehung eingegangen ist, sind die Dokumente, Daten und Informationen zu diesen Kunden auf risikobewusste Weise mit den Anforderungen der RTS und der [EU-Geldwäsche-Verordnung](#) bis spätestens innerhalb der in Art. 26 Abs. 2 EU-Geldwäsche-Verordnung festgelegten Fristen in Einklang zu bringen. Die Konsultationsfrist endet am 8. Mai 2026.

[AMLA – Konsultationsentwurf für RTS zu Kriterien für Geschäftsbeziehungen, gelegentliche Transaktionen und verbundene Transaktionen sowie niedrigere Schwellenwerte gemäß Art. 19 Abs. 9 EU/2026/1624 \(EU-Geldwäsche-Verordnung\) vom 9. Februar 2026](#)

Dieser Entwurf legt Kriterien zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen Transaktionen und verbundenen Transaktionen fest. Die Unterscheidung zwischen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen ist grundlegend für die Anwendung des AML/CFT-Rahmens. Bei Geschäftsbeziehungen müssen verpflichtete Unternehmen stets eine Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (customer due diligence, CDD) erfüllen. Bei gelegentlichen Transaktionen ist eine CDD dagegen nur erforderlich, wenn der Transaktionswert bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Dabei ist die Identifizierung verbundener Transaktionen wichtig, um eine Umgehung der Schwellenwerte zu verhindern. Die Kriterien der konsultierten RTS gelten für alle verpflichteten Unternehmen im (Nicht-)Finanzsektor. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 10. Juli 2027 bzw. 10. Juli 2029 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Mai 2026.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Zulassungsverfahren

[BaFin – Entwurf eines Rundschreibens für die Verwaltungspraxis zum Übernahmerecht \(WA 16-Wp 2010/00027#00028\) vom 20. Februar 2026](#)

Ziel des Rundschreibens ist es, Marktteilnehmern die Durchführung übernahmerechtlicher Verfahren nach dem WpÜG, der WpÜG-Angebotsverordnung und dem BörsG zu erleichtern, indem die Verwaltungspraxis der BaFin transparenter gemacht wird. Es konsolidiert dabei die diesbezüglich in der Vergangenheit veröffentlichten Informationen zum Übernahmerecht (u.a. „[Merkblatt – Auslegung des § 35 Abs. 3 WpÜG](#) durch die BaFin“). Neue Anforderungen an die Marktteilnehmer werden laut der [BaFin-Meldung](#) mit dem Rundschreiben nicht begründet. Die Konsultationsfrist endet am 20. März 2026.

2. Sonstiges

[BaFin – Überarbeitung des Rundschreibens 01/2023 \(WA 5\) zur Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bafin \(MVP\) vom 6. Februar 2026](#)
Das Informationsblatt zum Fachverfahren „Personenanzeigen: KAGB“ wurde aktualisiert.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFID II durch RTS zur Festlegung der Merkmale von Liquiditätsmanagementinstrumenten \(EU/2026/466\) vom 17. November 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 02/2026](#)) wurde am 27. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht, tritt am 19. März 2026 in Kraft und gilt ab dem 16. April 2026.

[EU-Kommission – Entwürfe von Durchführungsverordnungen für den Rahmen von europäischen Brieftaschen für die digitale Identität vom 5. Februar 2026](#)

Diese Initiativen bezwecken die Änderung verschiedener bestehender Vorschriften, damit die Mitgliedstaaten europäische Brieftaschen für die digitale Identität auf interoperable Weise entwickeln und bereitstellen können. In entsprechenden Anhängen zu den Entwürfen werden weiterführende Änderungen der technischen Spezifikationen u.a. für personenbezogene Identifizierungsdaten, Pseudonym-generierung und Wallet-Instanz- sowie Wallet-Einheit-Bescheinigungen oder kryptografische Mechanismen aktualisiert. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die folgenden Durchführungsverordnungen hinsichtlich der geltenden Normen und Spezifikationen:

- [EU/2024/2979](#), [EU/2024/2982](#), [EU/2024/2977](#) und [EU/2024/2980](#) ([Ares\(2026\)1286304](#))
- [EU/2025/848](#) ([Ares\(2026\)1286341](#))
- [EU/2025/1569](#) ([Ares\(2026\)1286389](#))

Die Konsultationsfrist endete jeweils am 5. März 2026. Die Änderungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2017/577 festgelegten RTS im Hinblick auf die Volumenbegrenzung \(C\(2026\) 990 final\) vom 20. Februar 2026](#)

Der ESMA-Entwurf (vgl. [FSNews 05/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Beschluss des Aufsichtsgremiums über die Gewährung zusätzlicher Aufschübe für Staatsanleihen gemäß MiFIR \(ESMA74-276584410-11245\) vom 19.°Februar°2026](#)

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen können eine zusätzliche Aufschiebung der Veröffentlichung des Volumens einzelner Transaktionen gemäß Art. 11 Abs. 3 lit. a [MiFIR](#) beantragen. Das Volumen dieser Transaktionen ist bis zum Ende des Handelstages zu veröffentlichen. Diese Entscheidung gilt für Staatsanleihen, die in Gruppe 1, Kategorie 1 (mittelgroße, liquide Instrumente) gemäß der Definition in Tabelle 2.6 des Anhangs III [EU/2017/583](#) eingestuft sind und für die die ESMA gemäß Art. 11 Abs. 3 [MiFIR](#) zuständig ist. Die Entscheidung gilt ab dem 4. Mai 2026.

[ESMA – Single Rulebook zu MiFID II-Vergütungsvorschriften für vertraglich gebundene Vermittler \(Q&A_2784\) vom 23. Februar 2026](#)

Gebundene Vermittler von Investmentfirmen gelten als sog. „relevante Personen“ nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Erwägungsgrund 41 [EU/2017/565](#), für die ein angemessenes Gleichgewicht zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen zu gewährleisten ist (Art. 27 Abs. 4 Unterabs. 2 [EU/2017/565](#)). Allerdings wird aufgrund des besonderen Status der gebundenen Vermittler und der für sie geltenden nationalen Besonderheiten eine gewisse Flexibilität anerkannt, sodass die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Unternehmen weiterhin geeignete Kriterien für die Bewertung der Leistung der relevanten Personen festlegen sollen. Dies umfasst auch qualitative Kriterien, die die relevanten Personen dazu anregen, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Dabei darf die variable Vergütung von vertraglich gebundenen Vermittlern einen größeren Teil der Vergütung ausmachen als bei anderen Kategorien relevanter Personen. Der fixe Bestandteil muss – sofern nationales Recht dies zulässt – ausreichend sein, um sicherzustellen, dass die Interessen der Wertpapierfirma oder ihrer relevanten Personen nicht zum Nachteil der Interessen der Kunden begünstigt werden. Die ESMA erkennt zwar an, dass die Umsetzung der Ausnahmeregelung gemäß Art. 3 [MiFID II](#) grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Staaten liegt; die Mindestanforderungen in Art. 27 [EU/2017/565](#) müssen jedoch eingehalten werden.

[ESMA – Beschluss des Aufsichtsgremiums zur Rücknahme der Leitlinien zu den MiFID II/MiFIR-Verpflichtungen in Bezug auf Marktdaten \(ESMA74-276584410-11228\) vom 23.°Februar°2026](#)

Die ESMA hat am 18. August 2021 [Leitlinien](#) zu den MiFID II/MiFIR-Verpflichtungen in Bezug auf Marktdaten veröffentlicht. Diese werden nunmehr zurückgezogen. Die darin enthaltenen Klarstellungen wurden – wie in Art. 13 [EU/2024/791](#) (2024 MiFIR Review) vorgesehen – in die RTS über die Verpflichtung zur Offenlegung von Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen ([EU/2025/1156](#)) übernommen.

[BaFin – Anhörung zum Teilwiderruf der Allgemeinverfügung bezüglich der Nachhandelstransparenzanforderungen für Handelsplätze im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente \(WA 21-FR 1900/00014#0001\) vom 18.°Februar°2026](#)

Der Teilwiderruf der [Allgemeinverfügung](#) vom 15. Juni 2023 (vgl. [FSNews 07/2023](#)) umfasst Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte und Emissions-zertifikate und ist aufgrund der geänderten europäischen Vorgaben notwendig. Er gilt bereits seit dem 2. März 2026. Die Anhörungsfrist endete am 25. Februar 2026.

[BaFin – Allgemeinverfügungen zum Teilwiderruf der Allgemeinverfügung bezüglich der Nachhandelstransparenzanforderungen jeweils vom 15. Juni 2023 \(WA 21 FR 1900/00014#0001\) vom 27. Februar 2026](#)

Die folgenden Allgemeinverfügungen für Nachhandelstransparenzanforderungen

werden widerrufen. Sie beziehen sich auf Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate:

- [Handelsplätze](#)
- [OTC-Geschäfte](#)

2. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Konsultation für MAR-Leitlinien zur Verzögerung der Offenlegung von Insiderinformationen \(ESMA74-268544963-1567\) vom 19. Februar 2026](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Leitlinie 1 zu berechtigten Interessen des Emittenten für die Verzögerung der Offenlegung von Insiderinformationen (Tz. 10). Die Fälle, in denen die unverzügliche Offenlegung der Insiderinformation die berechtigten Interessen des Emittenten i.S.d. Art. 17 Abs. 4 lit. a MAR beeinträchtigen könnte, werden überarbeitet und ergänzt. Der endgültige Bericht wird für das vierte Quartal 2026 angekündigt. Die Konsultationsfrist endet am 29. April 2026.

3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch RTS der operativen Bedingungen, der Repräsentativitätspflicht und der Meldepflichten im Zusammenhang mit der Anforderung bezüglich eines aktiven Kontos \(EU/2026/305\) vom 29. Oktober 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2025](#)) wurde am 6. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 26. Februar 2026 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2017/567 im Hinblick auf die Bestimmung, was unter einem liquiden Markt für Eigenkapitalinstrumente zu verstehen ist, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen, den für die Zwecke der Verpflichtungen für systematische Internalisierer für das Instrument typischen Umfang und die Begriffsbestimmung und Offenlegung von Diensten zur Verringerung von Nachhandelsrisiken \(EU/2026/482\) vom 24. November 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 02/2026](#)) wurde am 27. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 2. März 2026 in Kraft. Die Vorschriften in Kapitel II der [EU/2017/567](#) werden zum 23. August 2026 aufgehoben.

[ESMA – Aufsichtsbriefing zur Repräsentativitätspflicht im Zusammenhang mit der Anforderung bezüglich eines aktiven Kontos \(ESMA91-1505572268-4558\) vom 20. Februar 2026](#)

Im Rahmen der Überarbeitung der EMIR 3 werden bestimmte (nicht)finanzielle Gegenparteien mit Engagements in Clearingdienstleistungen von erheblicher systemischer Bedeutung verpflichtet, ein operatives und repräsentatives aktives Konto bei EU-CCPs („Central Counterparty“) zu unterhalten. Die ESMA hat [RTS](#) entwickelt, um die Bedingungen der Anforderung bezüglich eines aktiven Kontos (Active Account Requirement – AAR) näher zu spezifizieren (vgl. [FSNews 11/2025](#)). Diese RTS wurden mit der [EU/2026/305](#) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die vorliegende Aufsichtsinformation soll Klarheit schaffen und Beispiele dafür bereitstellen, wie die Gegenparteien die Repräsentativitätspflicht gemäß Art. 7b [EMIR](#) und Anhang III [EU/2026/305](#) erfüllen und darüber Bericht erstatten sollten. Diese Mitteilung soll von den nationalen zuständigen Behörden bei der Beaufsichtigung von Unternehmen berücksichtigt werden, die der Repräsentativitätspflicht gemäß Art. 7a [EMIR](#) unterliegen.

[ESMA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zur Änderung der EU/153/2013 in Bezug auf öffentliche Garantien, Garantien von öffentlichen Banken und Geschäftsbankgarantien als Sicherheiten sowie in Bezug auf bestimmte Aspekte der Anlagepolitik und besonders sichere Vereinbarungen für die Hinterlegung von Finanzinstrumenten \(ESMA91-1505572268-4513\) vom 23.°Februar°2026](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften konkretisieren die Anforderungen an die zur Deckung der anfänglichen und laufenden Risikopositionen von CCPs gegenüber ihren Clearingmitgliedern erhaltenen Sicherheiten, die CCPs akzeptieren dürfen. Es muss sich dabei gemäß Art. 46 [EMIR](#) um hochliquide Sicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko handeln. Außerdem werden die Anforderungen an die Anlagepolitik von CCPs angepasst. Die Änderungen beziehen sich dabei zum einen auf die Bedingungen, nach denen Schuldtitel geeignete Investitionsobjekte darstellen. Zum anderen werden Anpassungen in Bezug auf besonders sichere Vereinbarungen mit zugelassenen Finanzinstituten für Finanzinstrumente vorgeschlagen, die als Einschusszahlung oder als Beiträge zum Ausfallfonds hinterlegt werden. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 30. April 2026.

[ESMA – Konsultation für RTS zu den Anforderungen an Dienstleistungen zur Risikominderung nach dem Handel zum Zwecke der Befreiung von der Clearingpflicht gemäß EMIR \(ESMA74-1049116226-877\) vom 26. Februar 2026](#)

Vorgeschlagen werden Vorschriften zur Konkretisierung der Anforderungen und Betriebsbedingungen an die verschiedenen Arten von Dienstleistungen zur Verringerung von Nachhandelsrisiken nach Art. 4b [EMIR](#) (PTRR-Dienstleistungen) und Verfahren zur Überwachung der Anwendung der Ausnahmeregelung. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 20. April 2026.

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der EU/149/2013 zur weiteren Ausgestaltung des neuen EMIR-Clearing-Schwellenwertsystems \(ESMA74-1049116226-944\) vom 25. Februar 2026](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 05/2025](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Mechanismen, die eine Überprüfung der Clearing-Schwellenwerte auslösen. Hier wurden die Anforderungen erweitert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Beschluss zur Regelung bezüglich der Funktion zur Validierung des Modells für die Berechnung der Ersteinschusszahlungen im Rahmen der EMIR-Verordnung für das ISDA SIMM \(EBA/DC/610\) vom 27.°Februar°2026](#)

Mit diesem Beschluss wird das sog. „ISDA-SIMM-Validierungssystem“ („International Swaps and Derivatives Association – Standard Initial Margin Model“) eingerichtet. Es soll als vorläufige Regelung fungieren, bis die in Art. 17c [EMIR](#) vorgesehene Datenbank der ESMA funktionsfähig ist. Informationen, die der EBA über das ISDA-SIMM-Validierungssystem übermittelt werden, gelten als Informationen, die über die europäische zentrale Infrastruktur für Aufsichtsdaten (EUCLID) übermittelt werden. Dabei gilt der Beschluss [EBA/DC/2020/335](#) zu EUCLID mit seinen künftigen Änderungen oder Ersetzungen.

4. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der 2011/61/EU durch RTS zur Festlegung der Merkmale von Liquiditätsmanagementinstrumenten (EU/2026/465) vom 17. November 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 02/2026](#)) wurde am 27. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht, tritt am 19. März 2026 in Kraft und gilt ab dem 16. April 2026.

5. Benchmark-Verordnung

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2022/805 hinsichtlich der Gebühren für die Beaufsichtigung von Referenzwertadministratoren, die Drittlandsreferenzwerte übernehmen, durch die ESMA (EU/2026/323) vom 29. Oktober 2025

Die Verordnung wurde am 11. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 12. Februar 2026 in Kraft.

EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Ergänzung der BMR durch die Festlegung einer Liste von Spot-Devisen-Benchmarks, die von ihrer Anwendung ausgenommen sind (Ares(2026)1159059) vom 2. Februar 2026

Vorgeschlagen wird eine Ausnahmeregelung für Devisenkassakursreferenzwerte. Danach sollen die im [Anhang](#) aufgeführten asiatischen Devisenkassakursreferenzwerte als solche gelten, die die in Art. 18 Abs. 1 [BMR](#) festgelegten Kriterien erfüllen. Die Ausnahmeregelung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endete am 2. März 2026.

6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

EU-Kommission – Entwurf für eine delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2019/980 hinsichtlich des standardisierten Formats und der Reihenfolge sowie der vereinfachten Inhalte, Prüfung und Genehmigung des Prospekts (Ares(2026)1561886) vom 11. Februar 2026

Auf Basis der Empfehlungen der ESMA (vgl. [FSNews 11/2024](#)) soll die existierende delegierte Verordnung gestrafft werden. Hierzu soll das Konzept des „EU IPO prospectus“ („Initial Public Offering“) etabliert werden, das im Rahmen eines Börsengangs ein gemeinsames Format für das Registrierungsformular sowie die Wertpapierbeschreibung vorsieht. Darüber hinaus werden u.a. Neuregelungen und Änderungen einzelner Vorschriften zu nahezu allen Registrierungsformularen, Wertpapierbeschreibungen und den in einen Prospekt aufzunehmenden weiteren Angaben vorgeschlagen. Die Formulare und Übersichten wurden entsprechend überarbeitet und in einem [Anhang](#) zur Verfügung gestellt. Die Änderungen sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 11. März 2026.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2019/979 festgelegten RTS durch Aktualisierung der Liste der für die Klassifizierung von Prospekten erforderlichen Daten und der Liste der Informationen, die mittels Verweis in Prospekten aufgenommen werden können (C(2026) 1021 final) vom 23. Februar 2026

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf zwei von der ESMA ausgearbeitete Entwürfe für RTS. Zum einen sollen die in der [EU/2019/979](#) aufgeführten Metadaten zwecks Anpassung an die Änderungen durch den sog. „[Listing Act](#)“, aktualisiert werden. Dies

betrifft etwa die neuen Prospekttypen. Außerdem sollen die zusätzlichen Informationen mittels Verweis in Prospekte aufgenommen werden können. Damit soll über die Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 [Prospektverordnung](#) hinausgegangen werden. Dies betrifft etwa die Aufnahme von vor der Emission erfolgten Offenlegungen bei als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen oder an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen. Diese beiden Standardentwürfe sind für eine Anpassung an die Zielsetzungen des Listing Act von entscheidender Bedeutung. Die an die ESMA zu übermittelnden maschinenlesbaren Daten werden in einem gesonderten Anhang bereitgestellt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten; teilweise sollen sie jedoch erst ab dem 10. Juli 2026 gelten.

[ESMA – Single Rulebook zur Wechselwirkung zwischen den APM-Leitlinien und der IFRS 18-Darstellung und Angaben im Abschluss; APM-Leitlinien und Tz. 117 bis 125 von IFRS 18 \(Q&A_2775\) vom 16. Februar 2026](#)

Die Antwort konzentriert sich ausschließlich auf die Wechselwirkung zwischen den Anforderungen von IFRS 18 und den ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen ([APM-Leitlinien](#)). Insbesondere gibt sie Einblicke in die wichtigsten Unterschiede in Bezug auf Konzepte, Anwendungsbereich und Grundsätze zwischen den „vom Management definierten Leistungskennzahlen (MPMs)“ gemäß IFRS 18 und den alternativen Leistungskennzahlen (APMs) gemäß der Definition in den APM-Leitlinien. Die Antwort umfasst auch Hinweise dazu, wie Emittenten die Einhaltung der APM-Leitlinien angesichts der ab dem 1. Januar 2027 geltenden neuen Anforderungen des [IFRS 18](#) sicherstellen können (vgl. [EU/2026/338](#)). Die ESMA stellt hierbei fest, dass die APM-Leitlinien nach wie vor zweckmäßig sind und auch nach Inkrafttreten der Neuregelungen weiterhin uneingeschränkt gelten werden. Im Weiteren werden die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede hervorgehoben, die Emittenten bei der Einhaltung der APM-Leitlinien unter Berücksichtigung der Anforderungen aus IFRS 18 berücksichtigen sollten.

7. Sonstiges

[BaFin – Aktualisierung des Rundschreiben 07/2015 \(WA\) zu den Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien und Immobiliengesellschaften \(WA 54-Wp 2133-2024/0001\) vom 11. Februar 2026](#)

Das Rundschreiben wurde aktualisiert.

VI. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Entwurf einer Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds eines Finanzkonglomerats \(COM\(2026\) 74 final\) vom 17. Februar 2026](#)

Zum Zwecke der Vereinfachung der Rechtslage werden verschiedene Rechtsakte zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten in einer neuen Richtlinie zusammengeführt und ersetzt (siehe eine synoptische Gegenüberstellung im [Anhang](#)). Dabei wird der Inhalt der kodifizierten Rechtsakte materiell nicht geändert. Allerdings werden formale Anpassungen insoweit vorgenommen, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind. Die bisherige Richtlinie [2002/87/EG](#) wird unbeschadet der

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte ihrer Anwendung aufgehoben. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BCBS – Konsultation für konsolidierte Leitlinien und bewährte Praktiken \(d608\) vom 26. Februar 2026](#)

Die bisher als eine Reihe von pdf-Versionen veröffentlichten Leitlinien und bewährten Praktiken sollen zukünftig zentral auf einer neuen Website des BCBS zur Verfügung gestellt werden, um die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Im Jahr 2019 führte der Ausschuss bereits einen konsolidierten Rahmen für seine Standards ein und schuf dadurch einen einheitlichen und kohärenten Rahmen. Nunmehr schlägt der Ausschuss vor, eine ähnliche Initiative für seine Leitlinien und bewährten Praktiken einzuführen. Die Konsultationsfrist endet am 26. Juni 2026.

[BGBl. – Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts \(Standortfördergesetz – StoFöG\) vom 4. Februar 2026](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 12/2025](#)) wurde am 9. Februar 2026 im BGBl. Teil 1 Nr. 33 veröffentlicht und trat überwiegend am 10. Februar 2026 in Kraft. Einzelne Vorschriften treten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. Dies betrifft u.a. Vorschriften zu WpPrG, WpHG und KWG.

VII. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, CRD, EU/2022/2464 und EU/2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen \(EU/2026/470\) vom 24. Februar 2026](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 3/2025](#)) wurde am 26. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 18. März 2026 in Kraft.

VIII. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2015/35 im Hinblick auf versicherungstechnische Rückstellungen, langfristige Garantien, Eigenmittel, das Aktienrisiko, das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, andere Kapitalanforderungen nach der Standardformel, die Meldung und Offenlegung, die Verhältnismäßigkeit und die Solvabilität der Gruppe \(EU/2026/269\) vom 29. Oktober 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2025](#)) wurde am 18. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 10. März 2026 in Kraft. Sie gilt ab dem 30. Januar 2027.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. Dezember 2025 bis 30. März 2026 gemäß der Solvency II betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit \(EU/2026/349\) vom 17. Februar 2026](#)

Die technischen Informationen betreffen die Berechnung der besten Schätzwerte,

die Matching-Anpassung und die Volatilitätsanpassung nach Art. 77, 77c und 77d Solvency II für jede maßgebliche Währung. In gesonderten Anhängen werden die maßgeblichen risikofreien Zinskurven, zugrunde zu legende Spreads für die Berechnung der Matching-Anpassung sowie die für jeden maßgeblichen nationalen Versicherungsmarkt aufgeführten Volatilitätsanpassungen zusammengestellt. Die Verordnung wurde am 18. Februar 2026 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 10. März 2026 in Kraft. Sie gilt ab dem 31. Dezember 2025.

[EIOPA – Konsultation für ein Supervisory Statement über die Zulassung und Folgeaufsicht von \(Rück-\)Versicherungsunternehmen im Eigentum von Private Equity Unternehmen \(EIOPA-BoS-25/683\) vom 3. Februar 2026](#)

Ziel des [Konsultationspapiers](#) ist es, eine konsistente, hochwertige und risikobasierte Aufsicht innerhalb der EU zu gewährleisten - vor dem Hintergrund des steigenden Interesses von Private Equity Unternehmen an dem Erwerb von (Rück-)Versicherungsunternehmen. In diesem Zusammenhang hat die EIOPA mehrere Problemfelder identifiziert. Dazu zählen u.a. ein kurzfristiger Anlagehorizont im Widerspruch zu langfristigen Versicherungszusagen, wesentliche Änderungen im Geschäftsmodell mit illiquiden Vermögenswerten und Bilanzoptimierung, verstärkte passive Rückversicherungnahme in Drittstaaten sowie komplexe Eigentümerstrukturen. Das Konsultationspapier berücksichtigt die spezifischen Risiken und die Art dieser ausgewählten (Rück-)Versicherungsunternehmen. Es formuliert aufsichtliche Erwartungen an Akquisitionen als auch für die Folgeaufsicht. Die Konsultation beinhaltet auch eine [Auswirkungsanalyse](#) (EIOPA-BoS-25/692). Die Konsultationsfrist endet am 30. April 2026.

[EIOPA – Single Rulebook zum Marktkonzentrationsrisiko gemäß Solvency II \(Q&A 3464\) vom 9. Februar 2026](#)

Konkret ging es um die Behandlung von Investitionen mit mehreren Identifikationscodes im Rahmen der Risikoaggregation. Für die Beantwortung der Fragen wird zunächst auf [Q&A 3330](#) verwiesen. Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass gemäß Art. 132 [Solvency II](#) (Grundsatz der Vorsicht) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren dürfen, deren Risiken das betreffende Unternehmen ordnungsgemäß identifizieren, messen, überwachen, steuern, kontrollieren und melden kann und die es bei der Bewertung seines gesamten Solvabilitätsbedarfs gemäß Art. 45 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. a Solvency II angemessen berücksichtigt.

[EIOPA – Konsultationspapier zur aufsichtlichen Behandlung von Anpassungsmaßnahmen im Rahmen der Naturkatastrophenversicherung \(EIOPA-BoS-26/005\) vom 4. Februar 2026](#)

Das Ziel des [Konsultationspapiers](#) besteht darin, zu beurteilen, ob eine besondere Behandlung von Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Naturkatastrophenrisikomoduls der Standardformel gerechtfertigt ist. Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, wie beispielsweise wasserfeste Bodenbeläge oder Flutmauern, können dabei helfen, das Risikoexposure der Versicherungsnehmer zu reduzieren und somit eine erschwingliche Versicherbarkeit klimabezogener Gefahren zu ermöglichen. Die wichtigsten Themengebiete des Konsultationspapiers sind: die Frage, ob der derzeitige Solvency II-Rahmen sich als Hindernis für Anpassungsmaßnahmen erweist (Risikosensibilität), Auswirkungen von Anpassungsmaßnahmen aus der Perspektive der Standardformel (Wesentlichkeit) sowie die Ermöglichung neuer, ausgewogener aufsichtlicher Maßnahmen (Proportionalität). Die Konsultationsfrist hinsichtlich der Beantwortung des [Online-Fragebogens](#) endet am 17. April 2026.

[EIOPA – Single Rulebook zur Erfassung von On-Shore-Risiken bei Windparks im Rahmen der Standardformel \(Q&A 3469\) vom 5. Februar 2026](#)

Die Frage bezieht sich auf die Erfassung von Onshorerisiken von Windparks im

Rahmen des Naturkatastrophenrisikosubmoduls, obwohl Risiken aus Windparks oftmals unter dem Seefahrtsrisiko im Rahmen des Risikosubmoduls „vom Menschen verursachte Katastrophen“ erfasst werden. Sowohl das „Naturkatastrophenrisiko“ als auch das „vom Menschen verursachte Katastrophenrisiko“ sind wiederum Submodule des „Nichtlebenskatastrophenrisiko“ als Teil des „Nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodus“. Dabei beinhalten On-Shore-Risiken vor allem die etwaige Betriebsunterbrechung von Windparks durch Kabelschäden (an Land) sowie die Schädigung von Komponenten wie Umspannstationen. Die EIOPA bestätigt in ihrer Antwort, dass Betriebsunterbrechungsrisiken von Windparks durch Ereignisse an Land dem Naturkatastrophenrisiko zuzurechnen sind und auf Basis der am nächsten gelegene CRESTA-Zone (Catastrophe Risk Evaluating and Standardizing Target Accumulation) ermittelt werden.

[EIOPA – Single Rulebook zur Methodik für die Berechnung der LTAS und Pd/CoD, die zuvor für BRL veröffentlicht wurden \(Q&A 3497\) vom 9. Februar 2026](#)

Die Methodik zur Berechnung von LTAS und PD/CoD ist in den Abschnitten 12 und 14 der [technischen Dokumentation](#) zur risk-free interest rate (RFR) detailliert beschrieben.

[EIOPA – Zwei überarbeitete Leitlinien zum Supervisory Review Process und zum Markt- und Gegenparteiausfallrisiko im Rahmen des Solvency II-Review \(EIOPA-BoS-25/660 und 664\) vom 13. Februar 2026](#)

Die von der EIOPA überarbeiteten Leitlinien dienen den übergeordneten Zielen der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus aber auch der Umsetzung der Anforderungen aus dem Solvency II-Review und der Übernahme bewährter Aufsichtspraktiken. Die überarbeiteten Leitlinien im Einzelnen:

- **Überarbeitete Leitlinien zum Solvency Review Process (EIOPA-BoS-25/660)**
Neben den obenstehenden Zielen ist die Berücksichtigung von seit der Veröffentlichung der Leitlinien in 2015 aufgetretenen Risiken und Trends Gegenstand der überarbeiteten Leitlinien. Als neue Abschnitte sind hinzugekommen: die Analyse des Geschäftsmodells, gemeinsame Vor-Ort-Inspektionen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen, präventive Sanierungspläne und die Überwachung des Conduct of Business. Außerdem sollen Nachhaltigkeitsrisiken, IT- und Cyberrisiken in den Supervisory Review Process einbezogen werden. Es ist ein finaler Bericht beigefügt, der neben den Leitlinien auch das Feedback aus der Konsultation und erläuternde Texte beinhaltet.
- **Überarbeitete Leitlinien zur Behandlung von Markt- und Gegenparteiausfallrisikoexposition in der Standardformel (EIOPA-BoS-25/664)**
Die überarbeiteten Leitlinien beinhalten aktualisierte Rechtsbezüge und Klarstellungen. Dabei wurden vier Leitlinien gestrichen. Eine wurde neu hinzugefügt um die Behandlung von „Leveraged Funds“ zu spezifizieren. Es ist ein finaler Bericht beigefügt, der neben den überarbeiteten Leitlinien das Feedback aus der Konsultation und erläuternde Texte beinhaltet.

[EIOPA – Finale Leitlinien und Entwürfe für RTS im Zusammenhang mit der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von \(Rück-\)Versicherungsunternehmen \(IRRD\) vom 16. Februar 2026](#)

Veröffentlicht wurden sechs Schlüsseldokumente (Leitlinien und RTS) im Zusammenhang mit der IRRD. Diese betreffen Themen wie präventive Sanierungspläne, Abwicklungspläne sowie die Rekapitalisierung von (Rück-)Versicherungsunternehmen oder die Kriterien zur Identifikation kritischer Funktionen. Die IRRD stellt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen zur Verfügung mit Schwerpunkt auf präventiver Planung und effektivem Krisenmanagement sowie einer Rekapitalisierung der (Rück-)Versicherungsunternehmen, die negative Auswirkungen

auf Versicherte, Steuerzahler und die Realwirtschaft bzw. die Finanzmarktstabilität minimiert.

Veröffentlicht wurden zum einen finale Entwürfe für RTS. Sie sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

- **Inhalt von (Gruppen-)Sanierungsplänen (EIOPA-BoS-25-711)**
Der RTS soll die Minimumbestandteile der präventiven (Gruppen-)Sanierungspläne festlegen. Diese beinhalten die Beschreibung des (Rück-)Versicherungsunternehmens, das Rahmenwerk der Indikatoren, die Bandbreite der Sanierungsmaßnahmen und die Kommunikationsstrategie. Das Ziel des RTS besteht darin sicherzustellen, dass die (Rück-)Versicherungsunternehmen einen robusten und effizienten Plan erhalten, um die finanzielle Lage im Fall einer wesentlichen Verschlechterung wiederherzustellen. Außerdem sollen die regulatorischen Lasten für (Rück-)Versicherungsunternehmen durch Vereinfachung der Anforderungen vermindert werden. Dazu zählen Maßnahmen wie ein maßgeschneiderter Kreditfähigkeits- und Machbarkeitstest, der nur die Darstellung des Ergebnisses verlangt, und der Ausschluss von Anforderungen an kritische Funktionen.
- **Kriterien zu Anforderungen an präventive Sanierungspläne und Methoden zur Bestimmung des Marktanteils (EIOPA-BoS-25-712)**
Konkretisiert werden die Kriterien nach Art. 5 Abs. 2 IRRD, anhand derer die Aufsichtsbehörden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vorbeugenden Sanierungsplanungsanforderungen unterwerfen sollten. Hierzu gehören u.a. Größe, Geschäftsmodell, Risikoprofil, Verflechtung und Substituierbarkeit, ihre Bedeutung für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, und ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Darüber hinaus stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass eine Mindestmarktabdeckung von 60 % sowohl für den Lebens- als auch für den Nichtlebensversicherungsmarkt erreicht wird. Daher werden auch die Methoden zur Ermittlung der in Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 IRRD genannten Marktanteile durch quantitative und qualitative Faktoren präzisiert.
- **Inhalt von (Gruppen-)Abwicklungsplänen (EIOPA-BoS-25-713)**
Konkretisiert wird der Inhalt von (Gruppen-)Abwicklungsplänen Art. 9 und 10 IRRD. Hierbei soll ein Rahmen für die operative Vorbereitung auf die Abwicklung geschaffen werden, der auch die Analyse und Planung verschiedener Abwicklungsstrategien umfasst.

Veröffentlicht wurden die folgenden finalen Leitlinien. Sie gelten jeweils ab dem 30. Januar 2027.

- **Festlegung von Kriterien zu kritischen Funktionen (EIOPA-BoS-25-714)**
Spezifiziert werden Kriterien für die Ermittlung kritischer Funktionen gemäß Art. 2 Abs. 25 i.V.m. Art. 9 Abs. 9 IRRD. Die Störung einer kritischen Funktion kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf Versicherungsnehmer, Begünstigte und Geschädigte, die Realwirtschaft oder die Finanzstabilität insgesamt haben. Ihre Identifizierung ist daher ein Schlüsselement im Prozess der Abwicklungsplanung und bei der Entscheidung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Berücksichtigt werden auch die FSB-Leitlinien „Entwicklung wirksamer Abwicklungsstrategien und -pläne für systemrelevante Versicherer“ und das FSB-Praxispapier zur „Identifizierung kritischer Funktionen von Versicherern“.

- **Gegenstand und Kriterien für die Bewertung der Rekapitalisierungsfähigkeit von Versicherungsunternehmen bzw. -gruppen**

([EIOPA-BoS-25-715](#))

Präzisiert werden Aspekte und Kriterien für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Unternehmen oder Gruppen gemäß Art. 13 Abs. 5 [IRR](#). Sie richten sich an die Abwicklungsbehörden.

- **Maßnahmen, um Hindernisse für die Rekapitalisierung zu beseitigen und die Umstände, unter denen jede Maßnahme angewendet werden kann**

([EIOPA-BoS-25-716](#))

Konkretisiert werden Einzelheiten zu den alternativen Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit und zu den Umständen, unter denen die einzelnen Maßnahmen angewendet werden können (Art. 15 Abs. 8 [IRR](#)). Hierdurch sollen einfachere und effizientere Rahmenbedingungen die Konvergenz der Aufsicht verbessern.

[BMF – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien EU/2025/1 \(IRR\) und EU/2025/2 \(Solvency II-Review\) vom 10. Februar 2026](#)

Der vorliegende [Referentenentwurf](#) setzt zum einen die [IRR](#) insbesondere durch die Schaffung eines korrespondierenden Rahmens in dem neuen Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen mit mehr als 200 Paragraphen um. Zur Umsetzung der [IRR](#) gehören auch entsprechende Folgeänderungen in den versicherungsaufsichtlichen Regelungen zum Sicherungsfonds im VAG insbesondere in den §§ 222 ff. und 223. Zum Zweiten beinhaltet der Gesetzentwurf die Umsetzung der Änderungen durch den [Solvency II-Review](#) mit der Fortentwicklung des Aufsichtsregimes [Solvency II](#) u.a. im Hinblick auf die Umsetzung des Proportionalitätsprinzips, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, Gruppenaufsicht und grenzüberschreitende Aufsicht. Weiten Raum nehmen dabei u.a. die Bestimmungen zu kleinen und nicht komplexen Unternehmen ein. Die ganzüberwiegend treten am 30. Januar 2027 in Kraft. Einzelne Änderungen des VAG gelten bereits ab dem 29. Januar 2027. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

Finanzaufsicht

Der neue SRB-Leitfaden gibt klare Vorgaben, wie Banken bei der Erstellung von Analyseberichten zur Reorganisation nach einem OBBI vorgehen können.

Konsultation für einen operativen Leitfaden zum Analysebericht über den Reorganisationsplan

Im Fokus des [Leitfadens](#) stehen die Anforderungen an den Inhalt des Analyseberichts über den Reorganisationsplans (Business Reorganisationsplan Analysis Report, BRP AR) nach Anwendung eines Open-Bank-Bail-in (OBBI). Der Leitfaden richtet sich an von der EZB beaufsichtigte Institute und Gruppen und soll ab Veröffentlichung auf der Website des SRB anzuwenden sein.

Der BRP AR dient als Nachweis, dass die operativen Fähigkeiten des Instituts die Erstellung eines Reorganisationsplans im Abwicklungsfall ermöglichen und die implementierten Governance-Maßnahmen und Prozesse, die Reorganisation in der Abwicklungsplanungsphase und die Wiederherstellung der langfristigen Überlebensfähigkeit nach dem OBBI sicherstellen. Die Arbeit am BRP AP ist ein iterativer Prozess, in dessen Rahmen die Institute die Einhaltung dieser Ziele nachweisen müssen.

Zum Thema Governance sollen im Analysebericht u.a. alle Bereiche, Abteilungen und Ausschüsse des Instituts aufgeführt werden, die an der Erstellung und Validierung des Reorganisationsplans beteiligt sind. Zum weiteren Inhalt gehört die Darstellung der Aufgaben und operativen Prozessschritte, einschließlich Zeitplanung, Reihenfolge, Abhängigkeiten und Outputs. Außerdem sollen der Prozess zur Erstellung des Entwurfs des Analyseberichts, inkl. der Genehmigungsprozesse, seine Übermittlung an die Aufsichtsbehörden sowie der Prozess zur Erstellung und Übermittlung des Fortschrittsberichts an die Abwicklungsbehörde (mindestens alle sechs Monate) dargestellt werden.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass im Analysebericht das Kerninstitut festgelegt wird. Das Kerninstitut ist das Ergebnis der Umsetzung bestimmter Reorganisationsmaßnahmen nach Anwendung des OBBI-Instruments und dient dazu, die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts am Ende der Reorganisationsphase sicherzustellen.

Daneben soll ein adverses Szenario definiert werden, das die Reorganisationsmaßnahmen auslöst. Für die Szenarioentwicklung können Institute bereits auf im (Gruppen-)Sanierungsplan durchgeführte Arbeiten insbesondere zur Gesamt-sanierungskapazität (Overall Recovery Capacity, OCR) zurückgreifen. Gleichwohl soll das Kerninstitut weitgehend stabil und unabhängig von den jeweils getroffenen Szenarioannahmen bleiben. Im Gegensatz zur Analyse der ORC ist im Analysebericht über den Reorganisationsplan lediglich die Anwendung eines einzigen adversen Szenarios vorgesehen. Das gewählte Szenario soll eine plausible, wenngleich extreme Situation abbilden, um die Fähigkeit zu prüfen, die langfristige Existenzfähigkeit nach Durchführung des OBBI zu erreichen, und dies über belastbare Finanzprognosen zu belegen.

Der Analysebericht soll außerdem eine Auswahl der Sanierungsoptionen enthalten, die dazu beitragen, die Zielstruktur des Kerninstituts zu erreichen oder die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts nach Durchführung des OBBI-Instruments signifikant zu verbessern. Hierzu können auch ergänzende Reorganisationsmaßnahmen wie die Restrukturierung bestehender Aktivitäten oder Änderungen des operativen Systems



„Sanierungsmaßnahmen und Kennzahlen sind im Fokus des Berichts.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

oder der Infrastruktur festgelegt werden. Vorbereitung und Umsetzung jeder Reorganisationsmaßnahme sollen in einem Zeitplan veranschaulicht werden.

Schließlich soll im Analysebericht auch die maximale Reorganisationsfähigkeit (Maximum Reorganization Capacity, MRC) festgelegt werden. Nach Umsetzung der Reorganisationsmaßnahmen zeigt die MRC die totalen Auswirkungen auf die Kennzahlen Return on Equity (RoE) und Cash Income Ratio (CIR) von Tag 1 nach der Abwicklung bis zum Ende der Reorganisationsphase. Ein abgewickelter Institut soll bei Erfüllung folgender Kennzahlen als nachhaltig existenzfähig angesehen werden:

- ein jährlicher RoE von mindestens 8% bis 10% und
- eine maximale CIR von 50% bis 60%.

Daneben soll das Institut unter Berücksichtigung seines Risikoprofils auch die aufsichtlichen Anforderungen erfüllen und alle seine Kosten inkl. Abschreibungen und Finanzaufwand decken. Die im Leitfaden genannten Schwellenwerte für die langfristige Existenzfähigkeit nach Durchführung des OBBI dürfen im Entwurf des BRP AR nach oben und unten korrigiert werden. Dabei sollen die Marktbedingungen, die Größe des Instituts, das Geschäftsmodell, nationale Besonderheiten und/oder sonstige Merkmale berücksichtigt werden. Abweichungen von den Schwellenwerten für RoE und CIR sollen außerdem begründet werden.

Insgesamt bietet der Leitfaden detaillierte Vorgaben zur Ausarbeitung des Analyseberichts, an denen sich die betroffenen Institute orientieren sollten.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Financial Services Regulatory Outlook 2026
Schwerpunktthemen 2026: KI, Digital Assets
und Kleinanleger

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Banking Trend Radar Episode 17 – Emerging ESG Risk Practices

[Registrierung](#)

2025 marks a decisive moment for banks: with the EBA's new Guidelines on ESG Risk Management and Environmental Scenario Analysis, the regulatory bar is rising sharply. At the same time, a more mature implementation practice is emerging across the industry – revealing what really works, where institutions still struggle, and how expectations are evolving beyond the written requirements. In this Trend Radar session, we distill the most relevant developments from recent projects and supervisory dialogues. Together, we explore key challenges, pragmatic implementation paths, and the „silent signals“ from regulators that are already shaping next generation ESG risk management.

Please note that this webcast will be conducted in English.

Webcast: 19. März 2026, 14.00 bis 14.45 Uhr



Post Quantum Cryptography (PQC) bei Finanzinstituten Handlungsbedarf und erste Umsetzungsschritte

[Registrierung](#)

Mit dem sogenannten „Q-Day“ – dem Zeitpunkt, ab dem Quantencomputer etablierte Ansätze für Verschlüsselung wie RSA oder ECC brechen können – entsteht ein strategisches Risiko für Finanzinstitute. Dadurch wächst der regulatorische und strategische Druck auf Finanzinstitute, sich frühzeitig mit Post Quantum Cryptography (PQC) auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt hat neben dem BSI auch die BaFin die Relevanz des Themas betont.

Ziel unseres Webcast ist es, eine strukturierte Orientierung darüber zu geben, wie sich das Thema PQC strategisch, technisch und governance-seitig adressieren lässt.

Webcast: 26. März 2026, 10:30 bis 11:30 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

RADAR
Regulatorischer Informationsdienst

powered by
VÖB Service

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 28. Februar 2026

März 2026

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.